

**Satzung
und
Geschäfts-
Ordnung**

**St. Sebastianus-
Kompanie**

in der

SCHÜTZENBRUDERSCHAFT ST. CÄCILIA

Düsseldorf-Benrath e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Die Sebastianuskompanie gehört der Schützenbruderschaft St. Cäcilia Düsseldorf-Benrath e. V. an und ist somit auch dem Verband der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften angeschlossen. Sie anerkennt ausdrücklich die Satzung der Schützenbruderschaft St. Cäcilia Düsseldorf-Benrath e. V..
2. Die Sebastianuskompanie bildet innerhalb der Bruderschaft eine selbständige Abteilung mit eigenem Kompanievorstand.

§ 2

Zweck

Der Zweck der Sebastianuskompanie ist, die Ideale der Schützenbruderschaft St. Cäcilia Düsseldorf-Benrath e. V. und damit die der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu vertreten.

§ 3

Mitgliedschaft und Aufnahme

Mitglied der Sebastianuskompanie kann jede unbescholtene männliche Person werden, die sich zum Christentum und den Statuten der Sebastianuskompanie bekennt. Über die Aufnahme beschließt zuerst der Vorstand, der dann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung überläßt. Eine Aufnahme in die Sebastianuskompanie ist auch abhängig von der Aufnahme in die Schützenbruderschaft St. Cäcilia Düsseldorf-Benrath e. V..

§ 4

Vorstand

Die Führung der Sebastianuskompanie liegt in den Händen des Vorstandes.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Hauptmann
- Oberleutnant (Stellvertreter des Hauptmanns)
- Leutnant
- Kassierer
- Schriftführer
- 1. Schießmeister
- 2. Schießmeister
- Spieß
- Vizespieß
- Protokollführer

Doppelfunktionen sind möglich.

Der Kompaniekönig gehört dem Vorstand beratend, jedoch ohne Stimmrecht an.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Kompanie.

Zur Entlastung des Vorstandes werden für bestimmte Angelegenheiten Kommissionen nach dem Vorschlag der Mitglieder gebildet.

§ 5

Versammlungen

1. Die Sebastianuskompanie hält traditionsgemäß einmal im Monat an einem festgelegten Tag eine Versammlung ab. Bei Terminverschiebungen müssen an die Mitglieder rechtzeitig schriftliche Einladungen ergehen. Die Versammlung soll der Erörterung aller uns interessierenden Belange dienen und die Kameradschaft innerhalb der Kompanie fördern. Die Versammlung wird nach einer vom Vorstand festgelegten Tagesordnung durchgeführt.

2. Die Generalversammlung findet alljährlich im Januar statt. In der Generalversammlung gibt der Hauptmann einen Bericht über das vergangene Jahr. Der Kassierer gibt einen Bericht über die Kasse, die vorher von mindestens zwei der gewählten Kassenprüfer geprüft sein muß. Nach der Aussprache und der Entlastung des Vorstandes durch die Versammlung finden die Neuwahlen statt. Es wird zuerst der Vorstand gewählt. Fahngengruppe, Kommissionen etc. werden nach Bedarf anschließend bestellt. Der Hauptmann leitet die Wahlen. Die Wahl des Hauptmanns leitet ein nichtausscheidendes Vorstandsmitglied, das dann die weitere Leitung der Wahl an den neuen Hauptmann übergibt. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und zwar durch Handzeichen, auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes jedoch mit Stimmzettel. Der Gewählte muß gefragt werden, ob er die Wahl annimmt, bei Ablehnung ist eine Neuwahl erforderlich. Aktive und passive Mitglieder haben Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet die Hälfte des Vorstandes aus und zwar

in den ungeraden Jahren

- Hauptmann
- Leutnant
- Kassierer
- 2. Schießmeister
- Vizespieß
- Fahngengruppe

in den geraden Jahren

- Oberleutnant (Stellvertreter des Hauptmanns)
- Schriftführer
- 1. Schießmeister
- Spieß
- Protokollführer
- Fahngengruppe

Nachwahlen zum Vorstand für ein Jahr sind möglich.

Auf Antrag von mindestens 1/3 der Kompaniemitglieder muß eine außerordentliche Versammlung vom Schriftführer einberufen werden.

§ 6

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag der Kompanie wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Ein Antrag auf Änderung im Laufe des Jahres muß bei der Einladung zur Versammlung bekanntgegeben werden. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Zum Schützenfest dürfen keine Beitragsrückstände bestehen.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Sebastianuskompanie endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluß
- c) Ableben

Aus der Sebastianuskompanie scheiden aus:

1. Wer sich schriftlich beim Vorstand abmeldet. Er ist zur Zahlung des Beitrages für das laufende Quartal verpflichtet.
2. Wer sich in der Kompanie abmeldet, scheidet automatisch auch aus der Bruderschaft aus.
3. Mitglieder, welche die Satzungen gröblich verletzen und sich nicht mehr am Kompanieleben beteiligen oder die Beiträge nicht zahlen oder verweigern. Der Vorstand hat das auszuschließende Mitglied zur Rechtfertigung einzuladen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tage des Ausschlusses.

§ 8

Feste

Die Mitglieder der Sebastianuskompanie sind verpflichtet, an allen kirchlichen und weltlichen Festen der Bruderschaft teilzunehmen. Zu allen Veranstaltungen der Kompanie sind die passiven Mitglieder und die Förderer willkommen.

Um die Königswürde darf jedes aktive Mitglied schießen, welches mindestens ein Jahr Mitglied der Sebastianuskompanie ist und in den letzten zwei Jahren nicht König war. Alle Mitglieder schießen auf die Pfänder des Königsvogels.

§ 9

Passive Mitglieder

Passive Mitglieder der Sebastianuskompanie sind auch, mit allen Rechten und Pflichten, passive Mitglieder der Bruderschaft.

Sie zahlen mindestens den gleichen Beitrag wie aktive Mitglieder der Kompanie.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10

Förderer der Kompanie

Förderer der Kompanie sind Freunde und Gönner, die durch Spenden und sonstige Unterstützung die Kompanie fördern.

Sie werden nicht passive Mitglieder der Bruderschaft.

Über die Aufnahme entscheidet der Kompanievorstand.

§ 11

Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung gilt für die Sebastianuskompanie in der Schützenbruderschaft St. Cäcilia Düsseldorf-Benrath..

Düsseldorf-Benrath, den 3. Januar 2017

Diese Satzung wurde heute von der Versammlung der Sebastianuskompanie einstimmig angenommen.

Geschäftsordnung

1. In der Geschäftsordnung wird der Ablauf der Versammlung und deren Leitung festgelegt.
2. Jeder Versammlungsteilnehmer kann sich „zur Geschäftsordnung“ melden, wenn er der Auffassung ist, daß eine Aussprache zu weit vom Wesentlichen abweicht oder ein offensichtlicher Formfehler vorliegt.
3. Jede Versammlung ist vom Hauptmann oder einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied oder im Falle einer satzungsgemäßen außerordentlichen Versammlung von einem zu benennenden Versammlungsleiter deutlich vernehmbar zu eröffnen.
4. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Hauptmann oder einer von ihm zu benennenden Person.
5. Nach Eröffnung der Versammlung hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung bekanntzugeben. Anschließend ist an die Versammlung die Frage zu richten, ob die Tagesordnung einer Erweiterung bedarf. Anträgen aus dem Mitgliederkreis auf Ergänzung der Tagesordnung ist ohne Debatte stattzugeben. Nach Möglichkeit sind diese Anträge acht Tage vor der Versammlung schriftlich einem Vorstandsmitglied zuzuleiten.
6. Auf jeder Versammlung muß vom Schriftführer oder einem Beauftragten das Protokoll der letzten Versammlung verlesen werden. Dieses Protokoll ist von der Versammlung zu genehmigen. Bei Einsprüchen gegen das verlesene Protokoll entscheidet die Versammlung, ob der Widerspruch nachträglich zu Protokoll zu nehmen ist. Im Protokollbuch müssen auch Berichte über Feste und wichtige Begebenheiten in der Kompanie festgehalten werden, damit das Protokollbuch das Kompanieleben lückenlos widerspiegelt.

7. Alle Punkte der Tagesordnung sind vom Versammlungsleiter in der mit dem Vorstand vorbesprochenen Form zu erläutern. Anschließend muß den Mitgliedern Gelegenheit gegeben werden, zu den Darlegungen Stellung zu nehmen. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich zu Wort zu melden. Der Versammlungsleiter hat nach der Reihenfolge der Wortmeldungen jedem das Wort zu erteilen. Wer ohne Wortmeldung diskutiert, ist zu ermahnen und auf die Geschäftsordnung zu verweisen.

1. Jedes Mitglied hat das Recht, den Schluß einer Debatte zu beantragen. Stimmt die Versammlung zu, ist die Debatte direkt zu beenden.
2. Über gestellte Anträge wird von der Versammlung durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Neben den Für- und Widerstimmen sind im Zweifelsfalle auch die Stimmenthaltungen festzustellen. Bei Stimmengleichheit kann nach einer kurzen Debatte der Wahlgang, falls der Antrag nicht in abgeänderter Form vorgebracht wird, wiederholt werden. Bei nochmaliger Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Zwistigkeiten zwischen einzelnen Schützenbrüdern sollten weder in der Versammlung noch sonst in der Öffentlichkeit behandelt oder erörtert werden. Diese werden außerhalb der Versammlung unter Hinzuziehung einzelner Vorstandsmitglieder beigelegt.
4. Der Versammlungsleiter schließt die Versammlung, wenn keine Wortmeldungen oder Anträge mehr vorliegen.
5. Vertrauliche Mitteilungen sind nicht in die Öffentlichkeit zu tragen.

Düsseldorf-Benrath, den 9. Dezember 1997

Diese Geschäftsordnung als Anhang zur Satzung wurde heute von der Versammlung der Sebastianuskompanie einstimmig angenommen.